



Geschäftsreglement Stadtparlament;

1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Nach Art. 29 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und persönliche Vorstösse.

2. Vergrößerung Präsidium

Gemäss Art. 2 des Geschäftsreglementes Stadtparlament vom 7. Mai 2013 setzt sich das Präsidium des Stadtparlamentes zusammen aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen;
- d) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen.

Aufgrund der Wahlergebnisse 2016 sind im Parlament 5 Fraktionen vertreten. Somit besteht das Präsidium mit der geltenden Regelung aus 9 Personen. 4 Fraktionen sind mit je 2 Personen vertreten, und eine Fraktion noch mit einer einzigen Person. Es wäre optimal, wenn die Fraktionen innerhalb des Präsidiums in gleicher Stimmenstärke vertreten wären. Das Präsidium schlägt deshalb vor, das Präsidium auf 10 Personen aufzustocken, und beantragt dazu die Wahl eines Ersatz-Stimmenzählers resp. einer Ersatzstimmenzählerin.

3. Entschädigungen

Im Geschäftsreglement (Art. 78 bis 80) ist die Zuständigkeit für die Festlegung der Entschädigungen unterschiedlich geregelt. Für das Sitzungsgeld und die Fraktionsentschädigung ist das Parlament zuständig, für die Entschädigung des besonderen Aufwandes hingegen das Präsidium allein. Das Präsidium beantragt, grundsätzlich die Zuständigkeit für alle Entschädigungen beim Parlament anzusiedeln. Das Präsidium soll noch für Ausnahmen zuständig bleiben.

4. Nachtrag zum Geschäftsreglement

Die Änderungen gemäss Ziffer 2 und 3 erfordern einen Nachtrag im Geschäftsreglement Stadtparlament.

Geschäftsreglement Stadtparlament vom 7. Mai 2013	Revisionsvorschläge Präsidium für 1. Nachtrag (Änderungen = unterstrichen)	Begründung/Kommentar
Art. 2 Zusammensetzung Das Präsidium besteht aus: a) dem Präsidenten oder der Präsidentin; b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; c) zwei Stimmentzählern oder Stimmentzählerinnen; d) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen.	Art. 2 Zusammensetzung Das Präsidium besteht aus: a) dem Präsidenten oder der Präsidentin; b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; c) zwei Stimmentzählern oder Stimmentzählerinnen; d) <u>einem Ersatzstimmentzähler oder einer Ersatzstimmentzählerin</u> e) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen.	Mit der neuen Funktion erhöht sich die Zahl der Präsidiums-Mitglieder von 9 auf 10. Alle 5 Fraktionen sind mit je 2 Personen vertreten.
Art. 3 Wahl Das Stadtparlament wählt in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres: a) den Präsidenten oder die Präsidentin; b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; c) zwei Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen;	Art. 3 Wahl Das Stadtparlament wählt in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres: a) den Präsidenten oder die Präsidentin; b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; c) zwei Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen; d) <u>einen Ersatzstimmentzähler oder eine Ersatzstimmentzählerin</u> .	Der Ersatzstimmentzähler oder die Ersatzstimmentzählerin hat während der Parlamentssitzungen keine Funktion und kommt nur bei einer Absenz zum Einsatz.
Art. 4 Zuständigkeit Präsidium Bisher keine Regelung	Art. 4 Zuständigkeit Präsidium <u>k) legt in Ausnahmefällen Entschädigungen fest</u>	
Art. 6 Abs. 2 Stellvertretungen Bei Abwesenheit von Stimmentzählern wählt der Präsident oder die Präsidentin einen Ersatz aus der entsprechenden Fraktion.	Art. 6 Abs. 2 Stellvertretungen <u>Diese Bestimmung wird gestrichen.</u>	Bei Abwesenheit eines Stimmentzählers oder einer Stimmentzählerin kommt automatisch die Ersatzperson zum Einsatz. Eine Wahl ist nicht nötig.
Art. 78 Sitzungsgeld Art. 79 Entschädigung für besonderen Aufwand Art. 80 Fraktionsentschädigungen	Neu zusammengefasst Art. 78 Entschädigungen <u>Das Präsidium stellt dem Stadtparlament zu Beginn einer Amtsdauer Antrag, wie die Mitglieder des Parlaments sowie die Fraktionen entschädigt werden.</u>	Der Entscheid über die Entschädigungen soll einheitlich beim Parlament liegen, und nicht mehr auf Parlament und Präsidium verteilt. Die bisherigen Formulierungen in Art. 78 bis 80 werden aufgehoben.

Art. 81
In-Kraft-Treten

Der 1. Nachtrag tritt per 1. Januar
2017 in Kraft.

Vom Stadtparlament erlassen am 6.
Dezember 2016

Stadtparlament

Erwin Sutter
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Antrag

Der 1. Nachtrag wird in das Geschäftsreglement aufgenommen.

Präsidium